-Anlage 3-

Hallo Frau Müller,

bei unserem Treffen gestern in Büchen (Dorf) haben Sie mir den Wunsch der Gemeinde vorgestellt, den straßenbegleitenden Gehweg - in Stationierungsrichtung rechts der K 32 - in der OD Büchen (Dorf) um ca. 8 m bis zur Zufahrt des Anliegers "Fitzener Straße 12" zu verlängern. Grundsätzlich wäre eine Verlängerung des Gehweges denkbar, sofern nachfolgende Punkte beachtet werden.

Für Kreisstraßen gilt eine Mindestbreite von 5,50 m. Nach den gültigen Planungsgrundsätzen ist durch einen seitlichen Bord ein "Hochbordzuschlag" von 25 cm vorzusehen. Daraus ergibt sich für die künftige Situation mit beidseitig angrenzenden Borden eine Mindestbreite von 6,00 m. Tatsächlich wäre hier jedoch nur eine Breite von 5,80 m zu realisieren. Die vorhandenen Bordanlagen sind so hergerichtet, dass die Bordansicht nicht sehr stark ausgebildet ist und die Borde somit gerade für landwirtschaftliche Fahrzeuge und Lkw leicht überfahren werden können (und aufgrund der geringen Breite auch müssen). Der Fußgängerschutz ist somit eingeschränkt.

Sie geben an, einen Gehweg in einer Breite von ca. 60 cm anlegen zu wollen. Ich möchte zu bedenken geben, dass diese Breite unter dem Sicherheitsaspekt zu gering bemessen ist und nicht den technischen Regelwerken entspricht. Für Personen mit Kinderwagen ist diese Breite unter keinen Umständen ausreichend und auch die Belange der Barrierefreiheit finden so keine ausreichende Berücksichtigung. Weiter ist zu bedenken, dass sich die nutzbare Breite im Winter bei Schneefall nochmals reduzieren kann.

Vor diesem Hintergrund würde ich ggfls. eine Lösung analog zur Gemeinde Fitzen vorschlagen. Hier wurde eine Bordkante mit minimaler (keiner) Bordansicht verbaut. Der Gehweg befindet sich sozusagen auf Höhe der Fahrbahn, wodurch zwar der Fußgängerschutz durch den fehlenden Bord ebenfalls nicht gegeben ist, Rollstuhlfahrer etc. aber die Möglichkeit haben, die Fahrbahn mitzubenutzen, wenn es der Verkehr zulässt. Aufgrund der kurzen Strecke von weniger als 10 m sollte dieses zu vertreten sein.

Die Entwässerung der Fahrbahn (und des Gehweges) ist sicherzustellen. Dazu ist der vorhandene Straßenablauf an die künftig neue Bordkante vorzuziehen.

Mit freundlichem Gruß
Im Auftrag
Andre Schmahl

Kreis Herzogtum Lauenburg
Der Landrat
Fachdienst Regionalentwicklung und Verkehrsinfrastruktur
- Straßenbau -
Barlachstraße 2
23909 Ratzeburg
Kreis Herzogtum Lauenburg